



Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch^{Plus}

Zwischen

der Eigenverbrauchsgemeinschaft «Strasse Nr»

nachfolgend EVG genannt

und

**der Netzbetreiberin Elektrizitätsversorgung Spreitenbach,
Zentrumsstrasse 11, 8957 Spreitenbach**

nachfolgend EVS genannt

Kontaktdaten der Parteien EVG

Bevollmächtigte Vertretung (Bestätigt durch Unterschriften in Anhang 1)

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

Produzent/Eigentümer und Angaben zur Produktionsanlage

Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

MwSt.-Nummer

Standort Produktionsanlage

Parzellennummer

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EVS für die EVG. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Standort der Produktionsanlage gemäss Art. 16 EnG.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der EVS mit den Teilnehmenden am Modell Eigenverbrauch^{PLUS}. (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den Teilnehmenden.
- 1.3 Die bevollmächtigte Vertretung ist bezüglich Eigenverbrauch^{PLUS} alleinige Vertragspartei gegenüber der EVS. Auf der als Anhang 1 zu diesem Vertrag geführten Liste der Endkunden, Produzenten und Dienstleister bestätigen diese mittels Unterschrift, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell Eigenverbrauch^{PLUS} einverstanden sind.
- 1.4 EVS geht davon aus, dass die an der EVG teilnehmenden Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die bevollmächtigte Vertretung sorgt dafür, dass die Teilnahme am Modell Eigenverbrauch^{PLUS} fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemieter weitergegeben und übertragen wird.
- 1.5 Verbrauchsstätten, die nicht an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für diese messtechnische Trennung und allfällige spätere Änderungen in der Zugehörigkeit von Verbrauchsstätten zu dieser Eigenverbrauchslösung gehen zu Lasten der bevollmächtigten Vertretung.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Anhänge und Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
 - Anhang 1: Auflistung der Verbrauchsstätten am Ort der Produktion
 - Anhang 2: Transferpreis
 - Anhang 3: Kosten Dienstleistung
 - Anhang 4: Schematische Darstellung EVG
 - Reglement EVS
 - Tarif- und Gebührenordnung EVS
 - Werkvorschriften Schweiz TAB (WVCH) inkl. Anhang C
 - EVS technische Bedingungen EEA
 - Tarifblatt EEA (Energieerzeugungsanlagen) der EVS
- 2.2 Die bevollmächtigte Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS}

- 3.1 Die Teilnehmenden an Modell Eigenverbrauch^{PLUS} müssen direkte Endkunden der EVS sein und sollten der gleichen Tarifgruppe angehören. Es wird die Installation intelligenter Messsysteme angestrebt. Am Netzanschlusspunkt kann auf Wunsch ein Hauptzähler installiert werden. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten des Produzenten.
- 3.2 EVS versorgt die Anschlüsse der aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss StromVG und StromVV mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der EVS. (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt)
- 3.3 EVS verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis. Dieser Transferpreis wird im Voraus durch den Produzenten festgelegt. Die erhaltenen Erträge aus den Transferpreisen bezahlt die EVS dem Produzenten aus.
- 3.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde erhält ebenfalls der Produzent. EVS leistet dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens jährlich, kann aber nach Ermessen der EVS auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.6 Allfällige Abmachungen über eine interne Aufteilung der Vergütung auf die Verbrauchsstätten haben die Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der beauftragten Vertretung. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch den Produzenten direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 3.7 Für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch^{PLUS} entsteht ein Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung der Messung und die periodische Abrechnung. Die Kosten sind im Anhang 3 beschrieben und werden zu Lasten der beauftragten Vertretung verrechnet.
- 3.8 Kosten für technische Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des Eigenverbrauch^{PLUS} entstehen, werden der beauftragten Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.9 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die EVS ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit der EVS vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch die EVS und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die EVS.
- 4.2 Der Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch^{PLUS} wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

5 Datenschutz

- 5.1 Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Micha Kilchör, Leiter EVS

.....
Unterschrift bevollmächtigte
Vertretung EVG
Teilnehmer gemäss Anhang 1

.....
Peter Meyer, Leiter Werke



Anhang 1: Auflistung der Verbrauchsstätten am Ort der Produktion

Teilnehmende Verbrauchsstätten bei Einführung Eigenverbrauch^{PLUS}

Bezeichnung Verbrauchsstätte z.B. Wohnung 3, 2 OG	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift

Die Kunden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie mit der Delegation der Aufgaben an die bevollmächtigte Vertretung wie in diesem Vertrag beschrieben, einverstanden sind.

Nicht Teilnehmende Verbrauchsstätten bei Einführung des Modells Eigenverbrauch^{PLUS}

Bezeichnung Verbrauchsstätte z.B. Wohnung 3, 2 OG	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift



Anhang 2: Transferpreis

Der Transferpreis wird für den Strom verrechnet, der in der Photovoltaikanlage produziert und von den Teilnehmenden verbraucht wird. Der Produzent/Eigentümer bestimmt den Preis im Voraus. EVS stellt die Kosten den Teilnehmenden in Rechnung und zahlt den gesamten, erhaltenen Betrag dem Produzenten aus.

Bei Streitigkeiten zum Transferpreis zwischen dem Produzenten/Eigentümer und einem Teilnehmer kann kein Rückgriff auf die EVS getätigt werden.

Falls der Produzent/Eigentümer einen anderen Transferpreis verrechnet haben möchte, so muss die schriftliche Mitteilung bis am 30. September eines Jahres bei der EVS eingehen. Die Preise werden dann für das Folgejahr angepasst.

Falls bis zum Stichtag keine schriftliche Mitteilung bei der EVS eingegangen ist, so wird der Preis stillschweigend und automatisch um ein Jahr verlängert.

Der Transferpreis für die intern verbrauchte Solarenergie beträgt:

.....

Rp./kWh

Preis exkl. MwSt.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift Produzent/Eigentümer



Anhang 3: Kosten Dienstleistung

EVS hat im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer EVG Kosten, die der EVG verrechnet werden. Dabei fallen Fixkosten sowie auch grössenabhängige Kosten an. Je nach der Anzahl der im Versorgungsgebiet betriebenen EVG, kann es in den ersten Jahren zu Preisanpassungen kommen. Die aktuellen Preise sind:

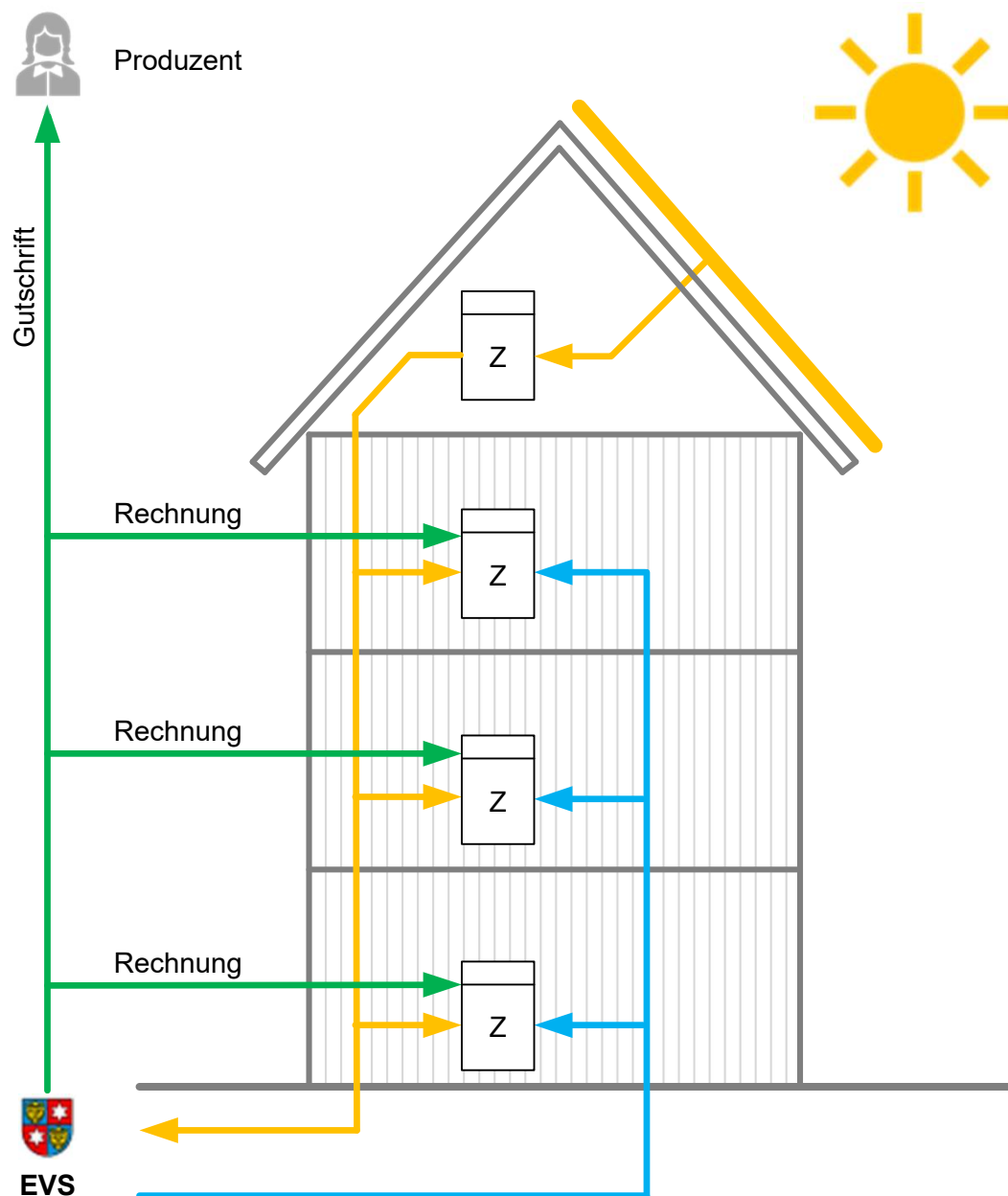
Grundpauschale Einrichten EVG:	450 CHF einmalig
Betrieb EVG:	100 CHF jährlich
Kosten pro Messpunkt:	25 CHF pro Teilnehmer und Jahr

Falls drei Monate nacheinander keine Energie mit der Photovoltaikanlage produziert wird, so setzt die EVS die EVG auf inaktiv. Falls die Anlage wieder in die Produktion gehen würde, so ist eine Reaktivierungsgebühr von 250 CHF einmalig fällig.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.



Anhang 4: Schematische Darstellung EVG



- ← Rechnung: Energiebezug und Transferpreis
Gutschrift: Transferpreis und Überschuss
- ← Überschüssiger Solarstrom übernimmt und vergütet EVS
- ← Bei Mehrbedarf liefert EVS den benötigten Strom den Teilnehmenden am EVG